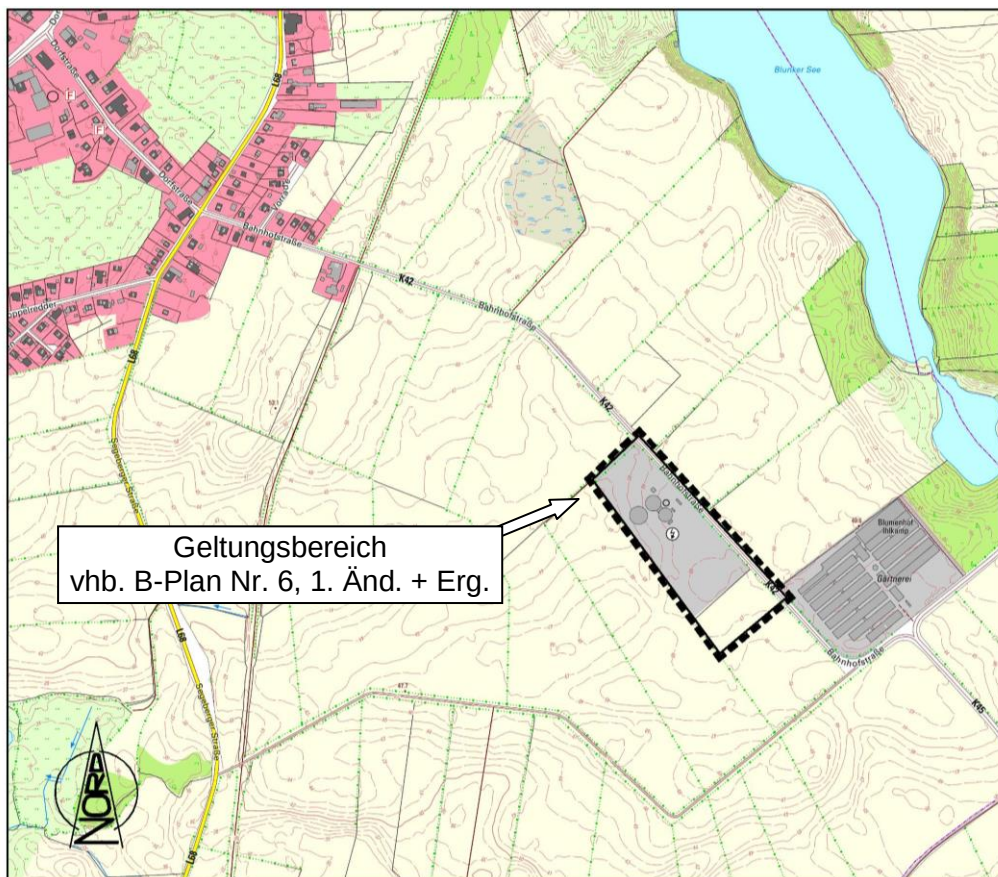


GEMEINDE BLUNK

1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6

für das Gebiet: Fläche an der K 42 - gegenüber der Gärtnerei Schweikert
(Biogasanlage)

Begründung



Kreis Segeberg

Stand: Vorentwurf, 16. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	7
1.4 Angaben zum Bestand	7
2. Anlass und Ziele der Planung	9
2.1 Anlass der Planung	9
2.2 Ziele der Planung	10
3. Inhalte des Bebauungsplans	10
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	10
3.2 Grünordnung	12
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	12
3.4 Hinweise	13
3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden.....	14
4. Flächen und Kosten	14
5. Umweltbericht.....	15
5.1 Einleitung.....	15
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden .	19
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung.....	28
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG	31
5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	33
5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	37
5.7 Ausgleichsmaßnahmen	37
5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung.....	38

5.9	Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	40
5.10	Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	40
5.11	Zusätzliche Angaben	41
5.11.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	41
5.11.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	41
5.11.3	Monitoring	41
5.11.4	Pflanzanweisung	41
5.12	Zusammenfassung des Umweltberichtes	42
5.13	Referenzen	43

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Sch.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019 (GVObI. Sch.-H. S 398).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	
Frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	

Das 'Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung' (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019, schreibt für Vorhaben, die in der 'Anlage 1' des vorgenannten Gesetzes aufgeführt sind, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor (vgl. § 1 UVPG). Gemäß Nr. 1.2 der 'Anlage 1' ist für die Errichtung und den Betrieb "einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung" (u. a. Heizkraftwerk) durch den Einsatz von "gasförmigen Brennstoffen" (u. a. Biogas, vgl. Nr. 1.2.2) eine 'standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls' durchzuführen, wenn die Feuerungswärmeleistung 1,0 bis 9,9 MW beträgt (vgl. Nr. 1.2.2.2). Vorliegend beträgt die Feuerungswärmeleistung 1,0 MW.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Biogasanlage bereits besteht und die Feuerungswärmeleistung nicht geändert wird. Es wird lediglich ein neues Gärrestelager errichtet. Aus diesem Grund ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf den Ursprungsplan. Die Bestandssituation, deren Bewertung und die Abschätzung möglicher Auswirkungen wurden im Umweltbericht des Ursprungsplanes dargestellt. Die Umweltprüfung und der Umweltbericht umfassten alle planungsrelevanten Umweltbelange, so dass die

voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung vollständig erfasst wurden. Die sich aufgrund der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ergebenden veränderten Umweltbelange werden in dieser Begründung unter Ziffer 5 - Umweltbericht - dargelegt. Eine vertiefende Prüfung nach dem UVPG würde zu keiner Verbesserung der Informationslage führen, so dass auf diese Prüfung verzichtet werden kann (siehe auch § 17 Abs. 1 UVPG).

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Blunk ist dem Nahbereich der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 gemeinsam als Mittelzentrum eingestuft sind.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) weist die Gemeinde Blunk als ländlichen Raum aus. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) 2010 werden die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume beschrieben, die gestärkt werden sollen. "Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Blunk im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden," so heißt es hierzu im LEP 2010.

Zur Energieversorgung führt der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 3.5.1 aus: "Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur sparsamen und rationellen Energieversorgung im vorgenannten Sinne leisten. [...] Durch Energieversorgungskonzepte sollen energetische Vorteile von Versorgungssystemen einzelner Orte, aber auch ganzer Regionen unter Ausnutzung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden (zum Beispiel durch Bau von Nahwärmenetzen in Verbindung mit Blockheizkraftwerken und zur Nutzung der Abwärme von Biomasseanlagen)."

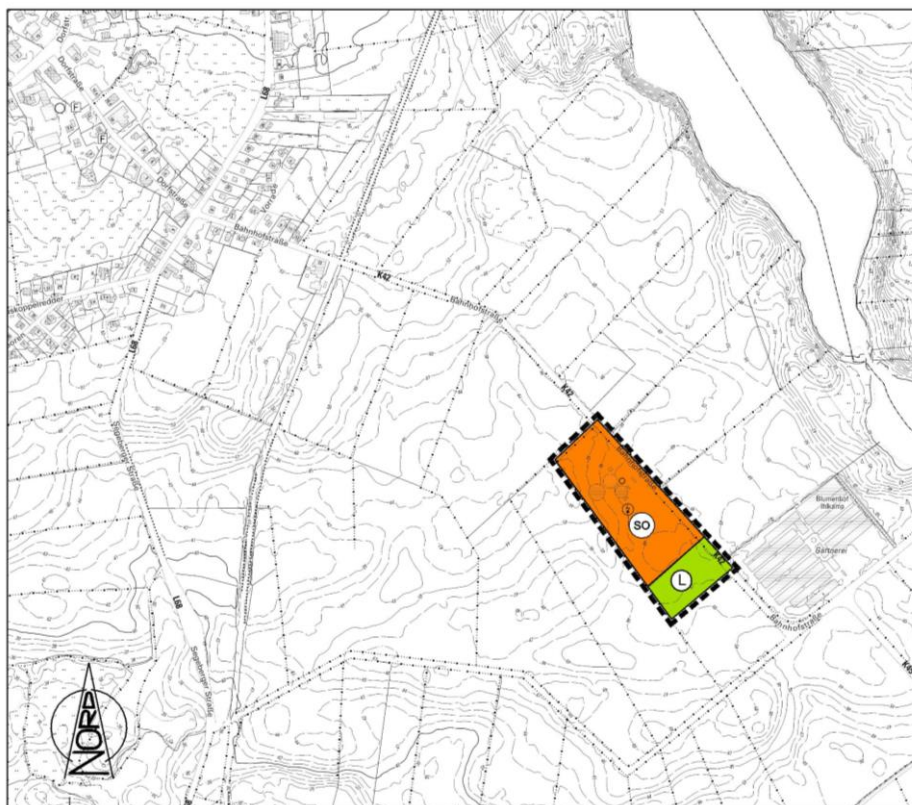
Auch der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) führt unter Kapitel 7.4 aus, dass die dezentrale Stromversorgung zum Beispiel durch Blockheizkraftwerke und Biomasseheizkraftwerke im Planungsraum weiter ausgebaut werden soll. "Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung

der Kraft-Wärme-Kopplung in der Nah- oder Fernwärmeversorgung weiterhin an Bedeutung gewinnen [...]."

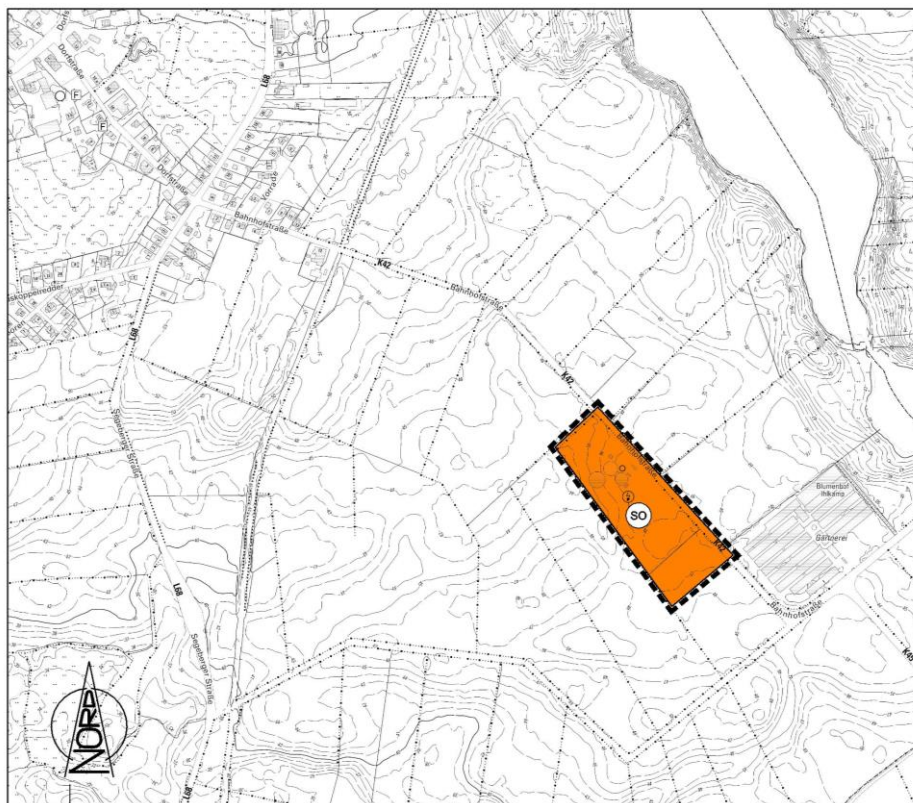
Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, weist die Gemeinde Blunk ebenfalls dem Nahbereich der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt zu und als 'ländlichen Raum' sowie als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' aus.

Die rechtskräftige 2. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt das Plangebiet überwiegend als 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Gewinnung erneuerbarer Energien – Biogasanlage' dar. Der südliche Bereich des Plangebietes ist als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Da das gesamte Plangebiet künftig als 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Gewinnung erneuerbarer Energien – Biogasanlage' dargestellt werden soll, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt parallel zu dieser Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entspricht.

Gegenwärtige Darstellung im Flächennutzungsplan



Darstellung im Flächennutzungsplan nach der 6. Änderung



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südöstlich der bebauten Bereiche der Gemeinde Blunk und weist eine Größe von ca. 4,7 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet: Fläche an der K 42 – gegenüber der Gärtnerei Schweikert (Biogasanlage).

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird überwiegend von dem Betriebsgelände der Biogasanlage eingenommen. In der Biogasanlage wird durch einen Gärprozess Biogas aus organischen Stoffen erzeugt. Das entstandene Gas wird dann in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Als organisches Material werden nachwachsende Rohstoffe wie Mais und Gras sowie Gülle verwendet.

Im Norden des Betriebsgeländes finden sich ein Sickerwasserbecken und ein Regenwasserbecken. Südlich von diesen Becken sind die Gärbehälter sowie der Fermenter und die ergänzenden technischen Anlagen sowie ein Büro- und Sanitärcontainer vorzufinden. Südlich dieser Anlagen befinden sich Siloplaten. Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist durch Knickstrukturen eingefasst. Im

Süden befindet sich ein Wall. Südlich des Walls befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Erweiterungsfläche für die bestehende Biogasanlage fungieren soll.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Gärtnerei mit diversen Gewächshäusern. Darüber hinaus ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Gegenwärtig gilt für den Großteil des Plangebietes der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6. Der südliche Bereich des Plangebietes, der für die Betriebserweiterung notwendig ist, ist gegenwärtig nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 setzt für das Plangebiet ein 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Gewinnung erneuerbarer Energien – Biogasanlage' gemäß § 11 BauNVO fest. Darüber hinaus ist ein großzügig dimensioniertes Baufenster dargestellt. Für bauliche Anlagen ist eine maximale Höhe von 18 m über dem gewachsenen Gelände zulässig. Darüber hinaus wird auf den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen.

Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6



2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die Gemeindevertretung Blunk hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 aufzustellen. Mit der Planung sollte die Errichtung einer Biogasanlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Anlagengenehmigung erfolgte durch das LLUR Itzehoe auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Mit der Änderung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) ergeben sich neue gesetzliche Anforderungen für den Betrieb einer Biogasanlage. Gemäß § 12 Abs. 2 DüV haben Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

Betriebe, die die oben genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder die oben genannte Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben gemäß § 12 Abs. 3 DüV ab dem 01. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Düngezwecken abgeben.

Um den Forderungen der neuen Düngeverordnung (DüV) über eine längere Lagerdauer der Gärreste gerecht zu werden, ist es beabsichtigt, ein weiteres Gärproduktlager zu errichten, um die entsprechenden geforderten Lagerkapazitäten sicherzustellen. Durch ein zusätzliches Gärproduktlager kann das produzierte Biogas über einen längeren Zeitraum gespeichert werden und so dem Stromerzeugungsprozess im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Eine Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Bioanlage ist nicht beabsichtigt.

Für die notwendig gewordene Erweiterung soll die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Blunk die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Für das Verfahren wird ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Blunk geschlossen.

2.2 Ziele der Planung

Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendig gewordene Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in der Gemeinde Blunk zu gewährleisten. Die städtebaulichen Ziele lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen notwendig gewordene Erweiterung der Biogasanlage;
- Sicherstellung und Erhalt der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage;
- Leisten eines Beitrages zum Klimaschutz durch Reduzierung der CO₂-Belastung durch Nutzung regenerativer Energien;
- Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Erzeugung von Biogas;
- Berücksichtigung des Biotopschutzes (Knick im Norden, Westen und Osten) sowie der Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

3. Inhalte des Bebauungsplans

Bei der Änderung eines Bebauungsplanes gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Vorgehensweise:

- entweder sie wird in einer Art und Weise durchgeführt, so dass die Satzung allein für sich genommen selbständig lesbar ist und ohne Bezug auf die Ursprungssatzung Rechtskraft entfaltet oder
- es werden Änderungsbefehle verwendet, die Bezug auf die Festsetzungen der bestehenden Satzung nehmen und diese nur punktuell ändern.

Vorliegend wird aus praktischen Erwägungen, insbesondere dem Grund der leichten Handhabbarkeit, die erste Variante angewendet, damit nicht die vorangegangene Satzungsfassung und die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 parallel gelesen werden müssen, um die Satzungsinhalte zu verstehen.

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird ein '**Sondergebiet**' (SO) mit der Zweckbestimmung '**Gewinnung erneuerbarer Energien – Biogasanlage**'

gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, welches der Unterbringung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas, elektrischer Energie und Wärme aus Biomasse dient. Zulässig sind die damit verbundenen und notwendigen Anlagen. Zulässig im Plangebiet sind:

- Gärbehälter und Gärrestlager mit Technikräumen,
- Gasspeicher,
- Maschinen- und Gerätehallen,
- Fahrsilos,
- Büro- und Sanitäranlagen,
- Sozialräume,
- Blockheizkraftwerke,
- Trafostationen,
- Waage mit Wiegehaus,
- Fahr- und Lagerflächen,
- Regenrückhaltebecken und Auffangbecken für Sickerwasser,
- dem Betrieb dienende technische und sonstige Anlagen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Blunk geschlossen. Wie vom Gesetzgeber in § 12 Abs. 3 a BauGB vorgesehen, ist darüber hinaus folgende **bedingende Zulässigkeitsvoraussetzung** als textliche Festsetzung innerhalb der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 aufgenommen worden: "Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat und die den Regelungen des Durchführungsvertrages entsprechen."

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen bestimmt. Die Größe der **Baufenster** sind so gewählt, dass eine Biogasanlage mit den dazugehörigen notwendigen Anlagen in diesen Platz findet. Für das gesamte Sondergebiet (SO) ist für neu hinzukommende bauliche Anlagen eine **Grundfläche (GR)** von 4.000 m² festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche (GR) im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

Die zulässige maximale **Gesamthöhe baulicher Anlagen (GH)** baulicher Anlagen beträgt 18,00 m. Die zulässige maximale **Wandhöhe (WH)** baulicher Anlagen beträgt 8,00 m. Bezugspunkt für die festgesetzten maximal zulässigen Gesamthöhen (GH) und Wandhöhen (WH) baulicher Anlagen ist das gewachsene Gelände. Von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen sind Schornsteine, Antennenanlagen und Blitzableiter, da von diesen nur geringe optische Beeinträchtigungen ausgehen. Derartige Bauteile dürfen die festgesetzte Gesamthöhe um max. 3,00 Meter überschreiten. Zwar soll das neu hinzukommende Gärproduktlager eine Wandhöhe von 8,00 m aufweisen, beabsichtigt ist aber, dass sich 2,00 m der Gesamtwandhöhe unter dem gewachsenen Gelände befinden sollen, so dass eine Wandhöhe von 6,00 m über dem gewachsenen Gelände ausreichend sein wird. Darüber hinaus soll das Gärproduktlager ein Kegeldach erhalten.

Für das Plangebiet ist in gestalterischer Hinsicht eine **örtliche Bauvorschrift** aufgenommen worden. Diese betrifft Solar- und Photovoltaikanlagen.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überkragende Anlagen. Mit der Möglichkeit, Solar- und Photovoltaikmodule an der Fassade und auf dem Dach zu montieren, besteht eine angemessene Möglichkeit, regenerative Energiegewinnung zu betreiben.

3.2 Grünordnung

Es ist geplant, das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage Blunk zu erweitern und damit an neue Gesetzesanforderungen anzupassen. Es wird lediglich ein neuer Gärrestbehälter errichtet, um zukünftig die geforderten Speicherkapazitäten zu gewährleisten. Es wird ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Ebenfalls werden Knicks, Maßnahmenflächen sowie neue Havariewälle in Form von 'Flächen für Aufschüttungen' festgesetzt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden umfangreiche Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen vorbereitet. Um das Plangebiet zu erschließen, ist die Beseitigung eines Teils des vorhandenen Havariewalls notwendig. Die Knicks im und angrenzend an das Plangebiet bleiben allesamt erhalten. Der künftige Havariewall muss bepflanzt werden, um eine wirksame Eingrünung zu erzielen. Für nähere Details wird auf den Umweltbericht in Kapitel 5 verwiesen.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Änderungen in erschließungstechnischer Hinsicht zur rechtskräftigen Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ergeben sich nicht. Die Erweiterungsfläche wird über das bestehende Betriebsgrundstück erschlossen.

Da es sich bei der 'Bahnhofstraße' (K 42) um eine Kreisstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist ein Anbauverbot gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

a) [...],

b) Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt. Außerhalb der Ortsdurchfahrt bedarf es für Zufahrten und Zuwegungen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Es ist bereits eine genehmigte Zufahrt vorhanden, diese soll ebenfalls für die Erweiterungsfläche genutzt werden. Es sind keine weiteren Zufahrten beabsichtigt.

Um Verkehrsteilnehmern, die das Plangebiet verlassen, ein sicheres Einmünden in die 'Bahnhofstraße' (K 42) zu ermöglichen, sind Sichtflächen festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

3.4 Hinweise

Bodendenkmale

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 Denkmalschutzgesetz hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg einzuholen.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungs-bestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Die erforderlichen 2.291 m², die aufgrund der Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich werden, werden auf ... - *wird ergänzt* -

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Sonstiges Sondergebiet (SO)	32.958	70,33
Verkehrsflächen	3.780	8,07
Anpflanz- und Maßnahmenflächen, Knicks	10.120	21,60
Gesamtfläche	46.858	100,0

Der Vorhabenträger trägt die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), einschließlich der erforderlichen Nebenleistungen (Vermessung, Gutachten etc.).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 hat eine Größe von etwa 4,7 ha. Es wird ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Ebenfalls werden Knicks und Maßnahmenflächen festgesetzt. Die Planung dient der Anpassung der vorhandenen Biogasanlage an die sich ergebenden rechtlichen Anforderungen, indem ein weiterer Gärrestbehälter errichtet wird. Weitere Änderungen werden

nicht vorgenommen. Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Ackerteilfläche in 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit entsprechender Versiegelung als Ergänzungsfläche;
- Beseitigung eines Teils eines vorhandenen Havariewalls für die Erschließung der Ergänzungsfläche;
- Anlage neuer, bepflanzter Havariewälle.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20. Januar 2017.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Ausweisungen:

- Knicklandschaft,
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Landschaftsplan (1998)

In der Karte 'Entwicklung von Natur und Landschaft' des Landschaftsplanes der Gemeinde Blunk ist der Erweiterungsbereich als Ackerfläche mit randlich verlaufenden Knicks dargestellt. Außerdem ist die Ergänzungsfläche für den Kiesabbau freigegeben. Da nun ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' festgesetzt werden soll, ergeben sich dadurch Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplanes. Bereits bei der Aufstellung des Ursprungsplanes bzw. der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes war eine Abweichung vom Landschaftsplan vorhanden und wurde wie folgt begründet:

"Nach Angaben des Landschaftsplanes handelt es sich auf der gesamten Fläche im Hinblick auf das Schutzgut Boden um sehr sandigen Boden. Dieser besitzt bezüglich der Bodenfunktionen eine niedrige Bewertung.

Oberflächengewässer sind im abweichenden Bereich nicht vorhanden. Das Auftreten hoher Grundwasserstände ist aufgrund des sandigen Untergrundes sowie fehlender pflanzlicher Nässezeiger nicht zu erwarten (Schutzgut Wasser).

...

Ein Ackerklima mit Einflüssen durch Grünstrukturelemente prägt im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft das Gebiet der Abweichung. Die Grünstrukturelemente besitzen eine geländeklimatische Bedeutung.

Aufgrund ihrer Ackernutzung handelt es sich bei den Flächen um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Den Grünstrukturen ist bezüglich des hier angesprochenen Schutzgutes eine hohe Bedeutung zuzuweisen.

Dem Schutzgut Landschaftsbild wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um den Landschaftsbildraum der kuppigen Moränenlandschaft mit einer relativ hohen Strukturvielfalt. Die Standortwahl ergibt sich aus der Lage zu künftigen Abnehmern/Nutzern der erzeugten Energie, insbesondere dem Gärtnereibetrieb Schweikert als Hauptabnehmer, der guten verkehrlichen Anbindung im Hinblick auf die Versorgung mit Biomasse, der Verfügbarkeit der Fläche, unter Immissionsgesichtspunkten der angemessenen Entfernung zu den Ortslagen sowie dem Vorhandensein eines Kulturdenkmals südlich des gewählten Bereiches.

Die Umsetzung soll auf einem bezüglich der o. g. Schutzgüter weniger bedeutsamen Standort erfolgen. Die Eingriffsintensitäten halten sich dadurch im Rahmen. Dem Landschaftsbild wird aufgrund seiner relativ hohen

Strukturvielfalt eine hohe Bedeutung beigemessen. Die das Landschaftsbild am stärksten beeinflussende Höhe der geplanten baulichen Anlagen liegt bei maximal 18 m. Die Fläche ist bereits durch die entlang der südwestlichen, nordöstlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knicks bis zu einem gewissen Grad eingegrünt. Der nordöstliche Knick verläuft dabei entlang der Kreisstraße K 42.

Durch die Höhe der geplanten baulichen Anlagen ist die Einsehbarkeit und damit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes relativ hoch. Hier muss mit Hilfe einer neu anzulegenden massiven Grünabschirmung die Einsehbarkeit und damit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering gehalten werden.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan für die Abweichung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blunk vom Landschaftsplan keine Bedenken." (Vgl. Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Blunk, erstellt vom Kreis Segeberg, 2010, Kapitel 5.2 Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 2. Flächennutzungsplanänderung vom Landschaftsplan der Gemeinde Blunk, S. 27).

Da es sich vorliegend um dieselbe Fläche mit denselben Merkmalen handelt, kann diese Begründung analog für den Ergänzungsbereich übernommen werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen gegen die Nutzung der Ergänzungsfläche keine Bedenken.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Naturpark Holsteinische Schweiz

Das Plangebiet liegt im Naturpark 'Holsteinische Schweiz'.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von einem bereits bestehenden Betriebsgelände einer Biogasanlage eingenommen. Die Ergänzungsfläche liegt im Süden des bestehenden Betriebsgeländes und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Das Plangebiet wird von Knicks eingerahmt, lediglich im Süden, an der neu entstehenden Plangebietsgrenze, ist kein Knick vorhanden. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Zwischen der ursprünglichen Plangebietsgrenze und der Erweiterungsfläche befindet sich derzeit ein Havariewall. Es handelt sich um einen ca. 10 m breiten 5 m hohen Wall, der unbewachsen ist. Dieser Wall wird größtenteils erhalten, jedoch muss im Nordosten des Walls ein ca. 8 m langer Bereich beseitigt werden, um die Ergänzungsfläche zukünftig erreichen zu können. Der dort beseitigte Wallanteil wird anschließend im Südwesten des vorhandenen Walls neu angelegt. Von dort aus schließt sich dann der zukünftig entstehende neue Havariewall an, der jedoch künftig bepflanzt werden muss. Nordöstlich parallel zum Plangebiet verläuft die 'Bahnhofstraße' (K 42), in den anderen Himmelsrichtungen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südöstlich, in einiger Entfernung auf der anderen Seite der 'Bahnhofstraße', befindet sich eine Gärtnerei.

Die zusätzliche Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' auf der Ackerfläche (Erweiterungsfläche) wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch das Gärrestelager und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Zudem werden Bodenmodellierungen durch die Teilbeseitigung des vorhandenen Walls und die Neuerrichtung der künftigen Havariewälle hervorgerufen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Es ist vorgesehen einen Teil des bestehenden Havariewalls auf der Abgrenzung zur Erweiterungsfläche zu beseitigen, um eine Erschließung dieser zu erhalten. Die anfallende Erde soll im Südwesten des bestehenden Walls wieder aufgeschüttet werden.

Die gesetzlich geschützten Knicks im und angrenzend an das Plangebiet werden komplett erhalten. Die Vorgaben der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 20. Januar 2017 werden zudem eingehalten, weshalb die Knicks als unbeeinträchtigt beurteilt werden können.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine Bodenmodellierungen. Das Betriebsgelände, wie es bisher vorhanden ist, würde bestehen bleiben.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Das Plangebiet besteht aus einem bereits bestehenden Betriebsgelände einer Biogasanlage, die Erweiterungsfläche aus einer Ackerfläche. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach trockene Feuchtestufe mit einem sehr hohen Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 4 und 5).

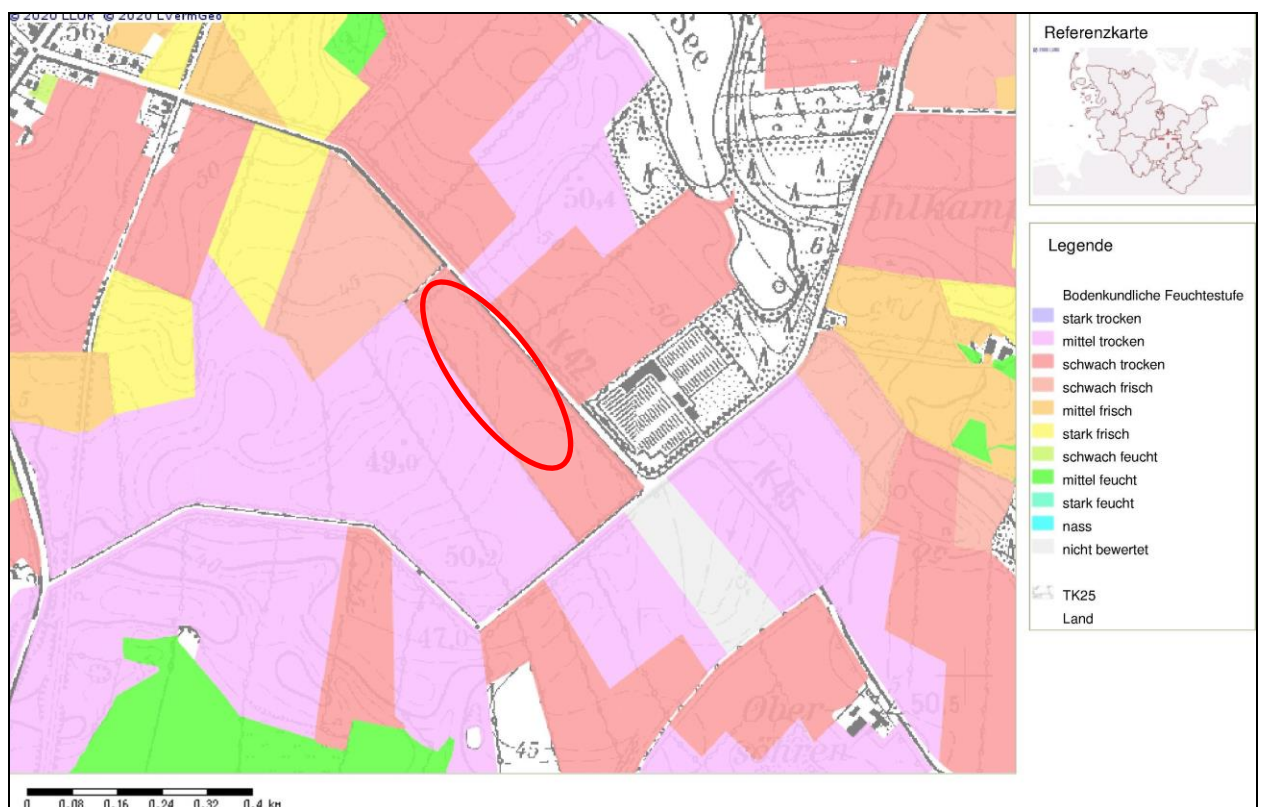


Abb. 4: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine schwach trockene Feuchtestufe ist für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung zu trocken. Der Standort wird als Ackerfläche genutzt.

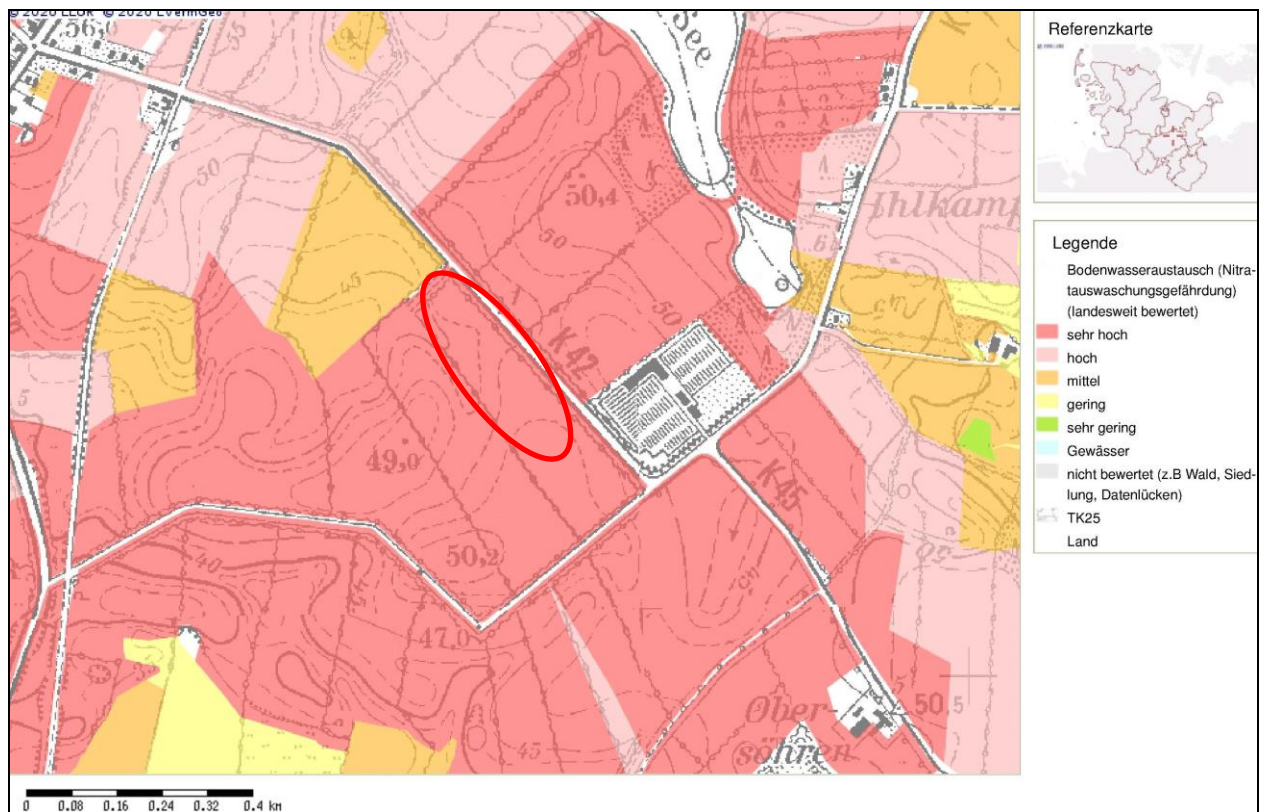


Abb. 5: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein sehr hoher Wasseraustausch vor, sodass ein hohes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit, sowie die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens sind als gering, bei der Feldkapazität als sehr gering einzustufen (Abb. 6 - 8).

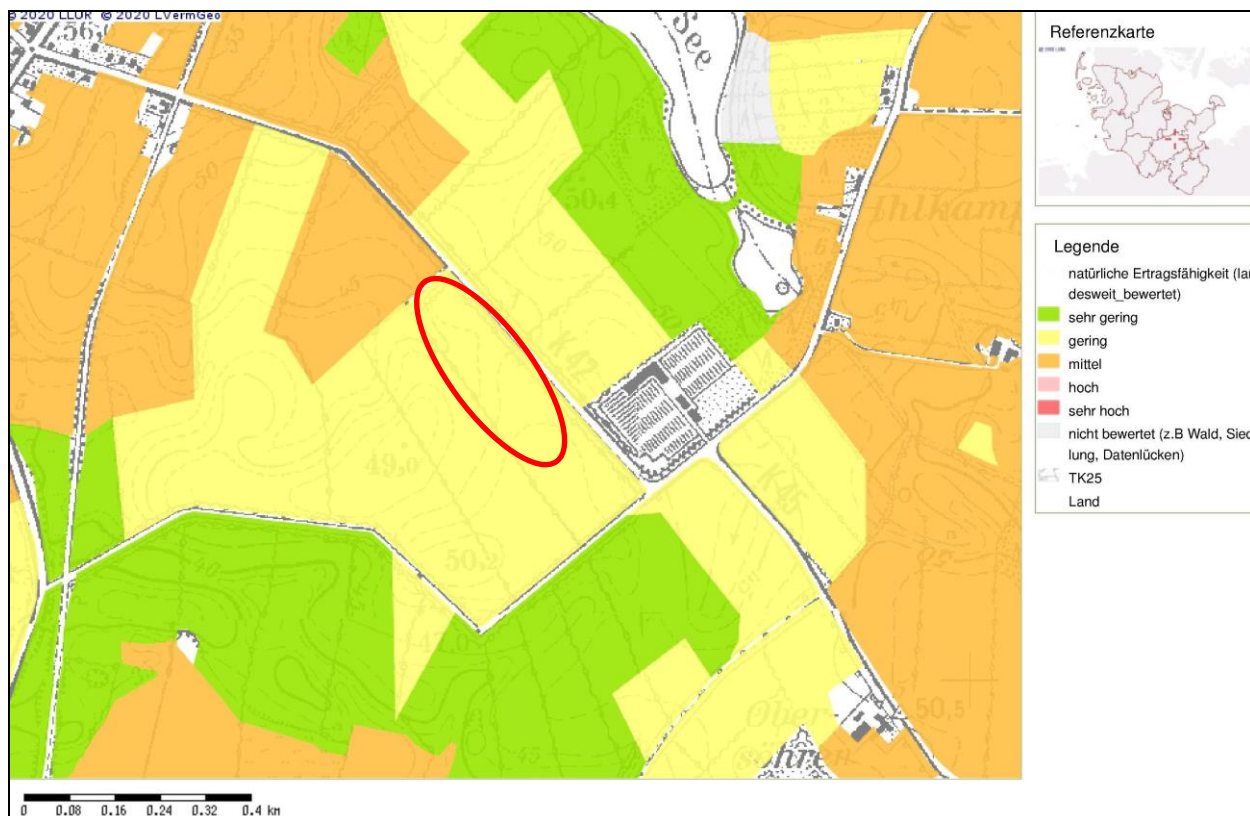


Abb. 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

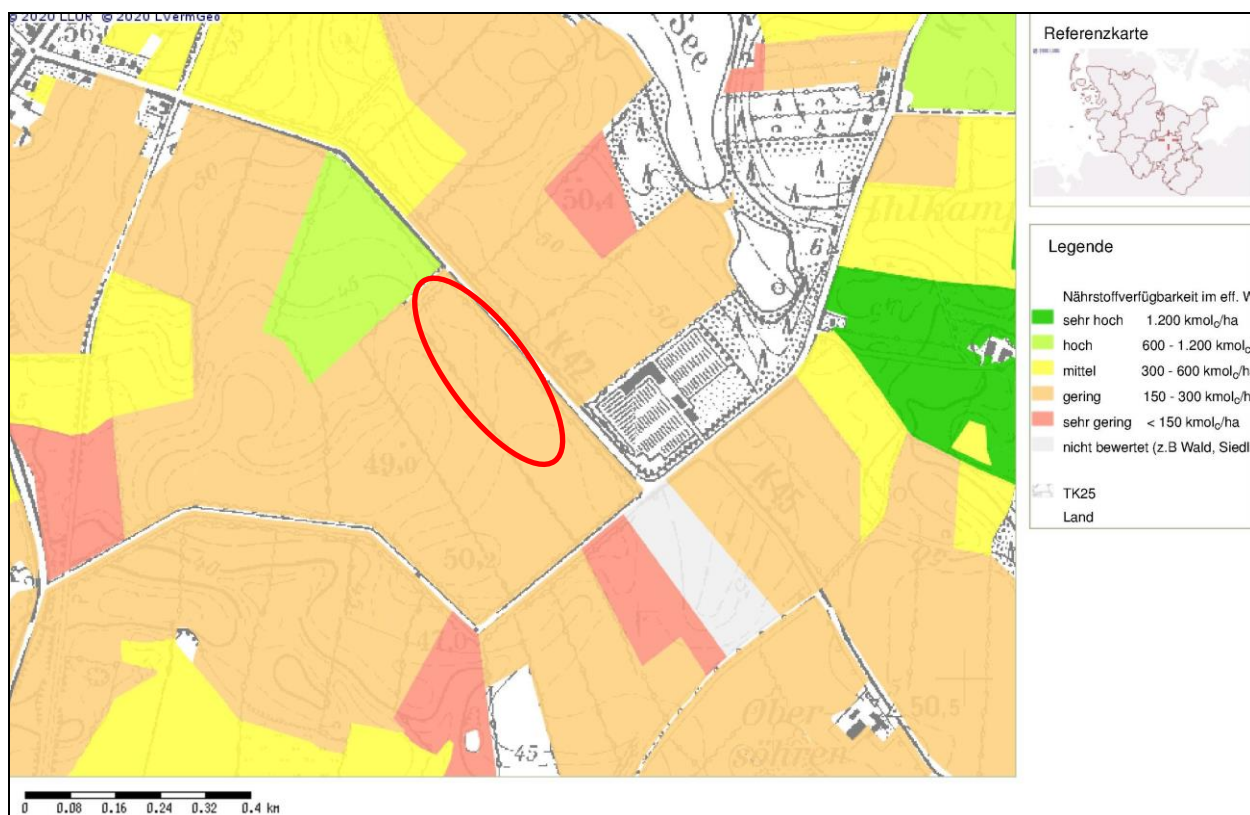


Abb. 7: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

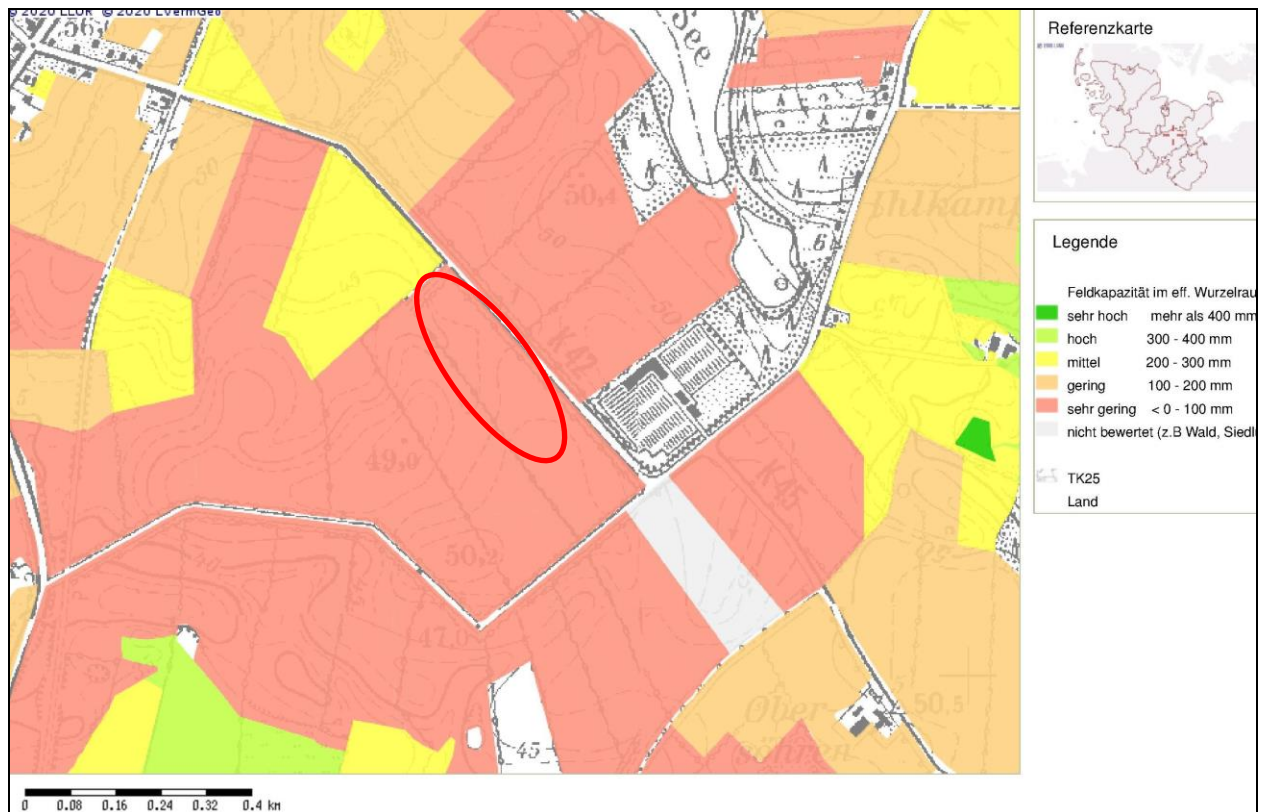


Abb. 8: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 4 - 8 eine allgemeine Schutzwürdigkeit.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Parabraunerden-Braunerden bzw. um Braunerden. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet überwiegend Reinsande und zum Teil Lehmsande über Lehm an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Nordwesten bis zum Ende des Ursprungs-Geltungsbereiches im Südosten von ca. 44,00 m ü. NHN auf ca. 48,00 m ü. NHN. In Richtung der Ergänzungsfläche fällt es dann wieder auf etwa 47,00 m ü. NHN.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Der Großteil der Fläche würde weiterhin als Betriebsgelände der Biogasanlage

genutzt werden, der Erweiterungsbereich weiterhin als Ackerfläche. Zusätzliche Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Regen- und Sickerwasserbecken sowie Sickermulden sind auf dem Betriebsgelände anzutreffen.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann allerdings davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht, d. h. der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einem bereits bestehenden Betriebsgelände einer Biogasanlage und der Erweiterungsbereich aus einer Ackerteilfläche. Bei Ackerflächen handelt es sich um strukturlose Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Das Betriebsgelände hat bereits einen hohen Versiegelungsgrad. Da die Ackerfläche keine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Die Bedeutung dieser Ackerfläche für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird zurzeit von einem bereits bestehenden Betriebsgelände und die Ergänzungsfläche von einer Ackerfläche eingenommen. Das Plangebiet wird von Knicks eingerahmt, lediglich im Süden, an der neu entstehenden Plangebietsgrenze, ist kein Knick vorhanden. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Vorkommende Knickgehölze sind unterer anderem: Hasel, Eberesche, Eiche, Hainbuche, Ahorn, Weißdorn, Heckenrose und Schwarzer Holunder. Zwischen der ursprünglichen Plangebietsgrenze und der Erweiterungsfläche durch diese 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 befindet sich ein Havariewall. Der Wall wird größtenteils erhalten, jedoch muss im Nordosten des Walls ein ca. 8 m langer Bereich beseitigt werden, um die Ergänzungsfläche zukünftig erreichen zu können. Der dort beseitigte Wallanteil wird anschließend im Südwesten des vorhandenen Walls neu angelegt. Von dort aus schließt sich dann der zukünftig neue Havariewall an. Nordöstlich parallel zum Plangebiet verläuft die 'Bahnhofstraße' (K 42), in den anderen Himmelsrichtungen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südöstlich, in einiger Entfernung auf der anderen Seite der 'Bahnhofstraße', befindet sich eine Gärtnerei.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Ackerfläche sowie die Gras- und Staudenflur in den Randbereichen des Plangebietes haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

e) Landschaftsbild

Das Betriebsgelände der Biogasanlage besteht bereits und ist sehr gut landschaftlich durch die vorhandene Eingrünung eingebunden. Die Ergänzungsfläche ragt nun in die freie Landschaft hinein, ist aber im Vergleich zum bestehenden Betriebsgelände untergeordnet zu betrachten. Es wird im Südosten des Plangebietes eine neue Eingrünung erforderlich werden. Hier ist

die Errichtung eines neuen, erforderlichen Havariewalls geplant, der bepflanzt werden muss. Eine Einbindung in die Landschaft wird also auch zukünftig sichergestellt. Die Erweiterung ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Durch das vorhandene Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf das eingegrünte Betriebsgelände der Biogasanlage. Die Erweiterungsfläche würde als Ackerfläche erhalten bleiben.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn der Havariewall neu angelegt und bepflanzt ist, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

f) Mensch, menschliche Gesundheit

Da das Betriebsgelände der Biogasanlage bereits vorhanden ist und damit auch der größte Teil des Plangebietes, führt die Erweiterung zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Biogasanlage erhält lediglich einen neuen Gärrestbehälter. Eine Erhöhung oder Änderung der Leistung der Anlage ist nicht beabsichtigt, weshalb auch keine weiteren Materialien zum Befeuern der Anlage benötigt werden. Es ist daher nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen oder mit mehr Maisflächen in der Umgebung durch die Biogasanlage zu rechnen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Betriebsgelände bzw. als Ackerfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Die Ausweisung bzw. die Erweiterung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

h) Fläche

Im vorliegenden Fall wird die Ergänzungsfläche im Süden des Plangebietes aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der angrenzenden Ackerteilfläche erfolgen.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Es werden zudem durch den Bau des neuen Havariewalls Bodenmodellierungen hervorgerufen.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es ist die Schaffung bzw. die Erweiterung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' geplant. Ebenfalls werden Knicks, Knickschutzstreifen und ein zu bepflanzender neuer Havariewall festgesetzt. Die Erschließung des Plangebietes wurde bereits mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 vorbereitet und muss in die Erweiterungsfläche hinein verlängert werden. Dafür wird ein Teil des bereits vorhandenen Havariewalls im Nordosten des Plangebietes genutzt. Die dort anfallende Erdmenge wird im Südwesten des vorhandenen Walls neu angelegt.

Schutzgut Boden

Durch die Planung werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau des Gärrestelagers, der Rangierflächen und der Stellplatzflächen vorbereitet. Außerdem werden Bodenmodellierungen durch den Bau der neuen Havariewälle hervorgerufen.

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelung

Versiegelung im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage'

Für das SO wird eine Grundfläche (GR) für Neubauten von 4.000 m ² festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist unzulässig. GR für Neubauten:	4.000 m ²	
Mögliche Versiegelung für Neubauten im Ergänzungsbereich		4.000 m²

Die Fläche des Ursprungsplanes erfährt keine Änderungen hinsichtlich der dort zulässigen Versiegelung.

Summe der Flächenversiegelung - Vollversiegelungen gesamt: 4.000 m²

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt.

3. Bodenmodellierungen

Ein Teil des bereits vorhandenen Havariewalls wird beseitigt, neue Havariewälle werden angelegt (in der Planzeichnung als 'Fläche für Aufschüttungen' gekennzeichnet) Flächengröße insgesamt 1.456 m ²	1.456 m ²	
Bodenmodellierungen auf der 'Fläche für Aufschüttungen'		1.456 m²

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Laut 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet überwiegend Reinsande und zum Teil Lehmsande über Lehm an. Sande weisen eine gute Versickerungsfähigkeit auf. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Ausweisung bzw. Erweiterung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' und die damit verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Es werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung beseitigt.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Ackerfläche
- Havariewallanteil
- Gras- und Staudenflur

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Betriebsgelände der Biogasanlage besteht bereits und ist sehr gut landschaftlich durch die vorhandene Eingrünung eingebunden. Die Ergänzungsfläche ragt nun in die freie Landschaft hinein, ist aber im Vergleich zum bestehenden Betriebsgelände untergeordnet zu betrachten. Es wird im Südosten des Plangebietes eine neue Eingrünung erforderlich werden. Hier ist die Errichtung eines neuen, erforderlichen Havariewalls geplant, der begrünt werden muss. Eine Einbindung in die Landschaft wird also auch zukünftig

sichergestellt. Die Erweiterung ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Durch das vorhandene Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen Bruthabitate für Vögel. Ferner können sich in den Großbäumen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden. Zudem können die Knicks einen Lebensraum für Haselmäuse darstellen.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Die Überhälter im Plangebiet können von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Da alle Bäume, die die nötige Stärke aufweisen, erhalten werden, ergeben sich keine Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse.

Haselmaus

Die Knicks sind aufgrund ihrer Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Blunk im Hauptverbreitungsgebiet von Haselmäusen. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet werden vollständig erhalten. Der zu beseitigende Wallabschnitt ist unbewachsen. Es ergeben sich daher keine Beeinträchtigungen für Haselmäuse, da ihr Lebensraum vollständig erhalten bleibt.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks und deren Überhälter sowie die anderen randlichen Gehölzstrukturen bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den Knick-Gehölzen sind Arten wie *Amsel*, *Zaunkönig*, *Rotkehlchen*, *Heckenbraunelle* sowie verschiedene *Grasmücken*-Arten zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (*Buchfink*, *Ringeltaube*, *Elster*), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (*Kohlmeise*, *Blaumeise*, *Buntspecht*, *Kleiber*). Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Ergänzungsfläche wird von einer Ackerteilfläche eingenommen. Ackerflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. *Kiebitz*, *Feldlerche*) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken die Knicks im Nordosten und Südwesten sowie das vorhandenen Betriebsgelände der Biogasanlage im Nordwesten die Eignung der Ackerfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Ackerfläche nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf der Ackerteilfläche ein Vorkommen der *Feldlerche* oder des *Kiebitz* ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich gegebenenfalls eine Betroffenheit für Vogelarten. Wenn die genannte Auflage eingehalten wird, ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' führt zu Flächenversiegelungen für die Anlage des neuen Gebäudes sowie der befestigten Hof- und Rangierflächen. Zudem kommt es durch die Anlage des neuen Havariewalls zu Bodenmodellierungen. Die betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung als 'Fläche für Aufschüttungen' gekennzeichnet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Sandböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet möglich. Das auf der Ergänzungsfläche anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen wird den randlichen Sickerwassermulden bzw. dem vorhandenen Regenwasserbecken im Nordwesten des Plangebietes zugeleitet.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung einer Ackerteilfläche und eines Havariewallabschnittes haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die geplante Erweiterung wird zu der Beseitigung einer Ackerteilfläche und eines Havariewallabschnittes führen. Alle Knicks werden erhalten.

Die Knicks innerhalb des Plangebietes sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Zum Schutz erhalten sie einen überwiegend 5,0 m breiten Knickschutzstreifen, in den Randbereichen ist dieser zum Teil breiter (bis zu 7 m). Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 kann ein Knick als unbeeinträchtigt beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Für bauliche Anlagen wird hier 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) als Abstand empfohlen, mindestens aber 3 m ab Knickwallfuß. Hinsichtlich der Abstände aus dem Ursprungsplan gibt es keine Änderungen. Diese bleiben, wie sie damals festgesetzt wurden.

Bei den Knicks im Plangebiet ist der in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz genannte Mindestabstand von 3,0 m durch die Knickschutzstreifen gewahrt. Im Ergänzungsbereich haben die Baugrenzen außerdem einen ausreichenden Abstand zum Knickwallfuß von mindestens 18 m (6 m Schutzstreifen, 5,4 m Havariewall, 5 m Schutzstreifen und 2 weitere Meter Abstand zur Baugrenze). Vorliegend wird im Ergänzungsbereich (im Restbereich ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Anstände zur Ursprungsplanung) eine Wandhöhe von 8,00 m festgesetzt, so dass demzufolge der Abstand 1 H eingehalten wird. Die Knicks können gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 daher als unbeeinträchtigt beurteilt werden. Ein Ausgleich für eine Beeinträchtigung wird demnach nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch das bereits bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage geprägt, weshalb der Standort als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild gesehen werden kann. Die Ausweitung des Betriebsgeländes nach Süden ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Das bereits bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage ist sehr gut landschaftlich durch die vorhandene Eingrünung eingebunden. Es wird lediglich im Südosten des Plangebietes, entlang der Grenze der Ergänzungsfläche, eine neue Eingrünung erforderlich werden. Hier ist die Errichtung eines neuen, erforderlichen Havariewalls geplant, der bepflanzt werden muss. Eine Einbindung in die Landschaft wird also auch zukünftig sichergestellt.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Da das Betriebsgelände der Biogasanlage bereits vorhanden ist und damit auch der größte Teil des Plangebietes, führt die Erweiterung zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Biogasanlage erhält lediglich einen neuen Gärrestbehälter. Eine Erhöhung oder Änderung der Leistung ist nicht beabsichtigt, weshalb auch keine weiteren Materialien zum Befeuern der Anlage benötigt werden. Es ist daher nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen oder mit mehr Maisflächen in der Umgebung durch die Biogasanlage zu rechnen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Es befindet sich aber in einem Archäologischen Interessensgebiet.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Die Planung bereitet die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage auf eine derzeit unbebaute Ackerteilfläche vor. Es werden somit zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Beseitigung eines Teils des vorhandenen Havariewalls sowie mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Zuwegung und des zukünftigen Gärrestelagers mit seinen Hof- und Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen.

Der überschüssige Boden soll für die Anlage der neuen Havariewälle genutzt werden.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass im Falle eines Unfalls Gärreste auslaufen können. Durch die planerisch vorbereiteten neuen Havariewälle werden jedoch die Auswirkungen auf das Gelände der Biogasanlage beschränkt.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung eines Havariewallabschnittes und einer Ackerfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der Zuwegung sowie des zukünftigen Gärrestelagers mit seinen Hof- und Rangierflächen hervorgerufen. Ebenfalls werden Bodenmodellierungen durch den Bau der neuen Havariewälle stattfinden. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915 und 19731, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Die Knicks und deren Überhälter werden allesamt erhalten.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Mit dem Hinweis auf die DIN-Normen 18915 und 19731 wird der Schutz des Oberbodens gewährleistet.
- Mit dem Hinweis auf die DIN-Norm 18920 wird der Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gewährleistet.
- Mit der Installation neuer Havariewälle wird die Umgebung im Falle eines Unfalls vor den auslaufenden Gärresten geschützt.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme 1 – Flächenausgleich *wird im nachfolgenden Verfahrensschritt (Entwurfsplanung) ergänzt*

Ausgleichsmaßnahme 2 – Anlage neuer Havariewälle innerhalb des Plangebietes, Länge: ca. 271 m

Im Falle eines Unfalls muss gewährleistet sein, dass die Umgebung vor auslaufenden Gärresten geschützt ist. Aus diesem Grund werden neue Havariewälle angelegt. Die Lage der Wälle ist in der Planzeichnung kenntlich gemacht. Die Wälle müssen aus Gründen des Landschaftsbildes bepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzanweisungen sind in Kapitel 5.11 beschrieben.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Für die Flächenversiegelung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 2.000 m² (4.000 m² x 0,5).

Bei den Bodenmodellierungen wird ein Verhältnis 1 : 0,2 angesetzt. Da ca. 1.456 m² Havariewälle neu angelegt werden, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 291 m². Insgesamt ergibt sich also ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 2.291 m².

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall werden auf dem Flurstück ... der Flur ..., Gemarkung ... m² - *wird ergänzt* - zugeordnet.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Sandböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich. Das Oberflächenwasser, das im Plangebiet anfällt, wird zukünftig in den Sickermulden in den Randbereichen des Plangebietes versickert bzw. in das vorhandene Regenwasserbecker im Norden des Plangebietes geleitet. Für das Grundwasser ergeben sich daher keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Geschützte Biotope werden nicht beseitigt. Es werden jedoch neue Havariewälle angelegt, die bepflanzt werden müssen.

Für die Anlage der Havariewälle sind die Pflanzanweisung in Kapitel 5.11 zu beachten.

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch das bereits bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage geprägt, weshalb der Standort als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild gesehen werden kann. Die Ausweitung des Betriebsgeländes nach Süden ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar.

Das bereits bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage ist sehr gut landschaftlich durch die vorhandene Eingrünung eingebunden. Es wird lediglich im Südosten des Plangebietes, entlang der Grenze der Ergänzungsfläche, eine neue Eingrünung erforderlich. Hier ist die Errichtung eines neuen Havariewalls geplant, der bepflanzt werden muss. Eine Einbindung in die Landschaft wird also auch zukünftig sichergestellt.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
Schutzgut Boden			Schutzgut Boden
<u>Flächenversiegelungen</u>			<u>Ausgleichsmaßnahme 1</u>
Vollversiegelungen 4.000 m ²	1 : 0,5	2.000 m ²	wird ergänzt
Bodenmodellierung für die Anlage der Havariewälle 1.456 m ²	1 : 0,2	291 m ²	Fläche: 2.291 m ²
-----		-----	-----
Summe Schutzgut Boden		2.291 m²	2.291 m²

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
Schutzgut Landschaftsbild Bebauung einer Ackerfläche Summe Schutzgut Landschaftsbild	qualitativ	kein Flächenbezug	Schutzgut Landschaftsbild <u>Ausgleichsmaßnahme 2</u> Errichtung und Bepflanzung neuer Havariewälle Fläche: 1.456 m² bzw. Länge: 271 m

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, dem Betreiber der vorhandenen Biogasanlage Erweiterungen zu ermöglichen, damit er die Anforderungen an die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Lagerung von Gärresten erfüllen kann. Es gab mehrere Überlegungen, das Plangebiet zu gliedern, auch hinsichtlich der Erschließung. Die vorliegende Planung entspricht nun der größtmöglichen Praktikabilität hinsichtlich der Betriebsabläufe.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Ergänzungsfläche grenzt direkt an das Betriebsgelände an und kann sehr gut betriebsintern erschlossen werden. Eine andere Variante wäre gewesen, auf der gegenüberliegenden Straßenseite der 'Bahnhofstraße' ein Gärrestelager zu errichten, allerdings befindet sich diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet.

5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Ebenfalls erfolgen Bodenmodellierungen durch die Anlage der zukünftigen Havariewälle.

5.11 Zusätzliche Angaben

5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Ein Lageplan des Grundstücks wurde vom Architekturbüro Falkenhagen + Falkenhagen erstellt.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

5.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.11.3 Monitoring

Die Planung schafft Baurechte, die zu umfangreichen Flächenversiegelungen führen wird. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring hier nicht erforderlich ist.

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch weitere Überprüfungen, auch nach der Fertigstellung des Gärrestelagers und der Havariewälle, notwendig und ggf. Pflegemaßnahmen sowie Nachpflanzungen durchzuführen.

5.11.4 Pflanzanweisung

Bepflanzung der Havariewälle

Die Wallkronen sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Heister) zu bepflanzen. In der Pflanzenliste sind Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung jeweils aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Bepflanzung der Havariewälle

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymuseuropaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

Die Wälle sind zweireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzenreihe beträgt 1,00 m, der Reihenabstand beträgt 0,50 m. Der Pflanzboden ist mit Strohmulch zu bedecken.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Bepflanzung ist wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Es wird empfohlen, zum Schutz der Gehölze einen Wildschutzzaun (Höhe von 1,80 m) zu errichten.

5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage Blunk zu erweitern und damit an neue Gesetzesanforderungen anzupassen. Es wird lediglich ein neuer Gärrestehälter errichtet, um zukünftig die geforderten

Speicherkapazitäten für die Dauer von neun - anstelle bisher sechs - Monaten zu erreichen. Es wird ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogasanlage' gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Ebenfalls werden Knicks, Maßnahmenflächen sowie neue Havariewälle in Form von 'Flächen für Aufschüttungen' festgesetzt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden umfangreiche Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen vorbereitet. Um das Plangebiet zu erschließen, ist die Beseitigung eines Teils des vorhandenen Havariewalls notwendig. Die Knicks im und angrenzend an das Plangebiet bleiben allesamt erhalten. Die künftigen Havariewälle müssen bepflanzt werden, um eine wirksame Eingrünung zu erhalten.

5.13 Referenzen

ARCHITEKTURBÜRO FALKENHAGEN + FALKENHAGEN

- Lageplan, Stand 11.05.2020

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE BLUNK

- Landschaftsplan der Gemeinde Blunk, 1998
- Flächennutzungsplan Gemeinde Blunk, 2001
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6, erstellt vom Kreis Segeberg, 2010

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, 2017

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn (2020)

VHW - DIENSTLEISTUNGEN GMBH

- Das Baugesetzbuch; Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht, 14. Auflage, 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blunk hat diese Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Blunk, den

.....
Wiebke Bock
(Bürgermeisterin)